



Staatliche Förderung für den apm E-Campus

Inhalte

1. Einleitung
2. Richtlinien auf Grundlage des § 8 Absatz 8 SGB XI
3. Beispielrechnung
4. Zusammenfassung

1

Einleitung

Pflegepersonal-Stärkungsgesetz

- Am 1. Januar 2019 in Kraft getreten
- **Ziel:** Förderung der Digitalisierung in stationären und ambulanten Pflegeeinrichtungen, Entlastung der Pflegekräfte sowie Verbesserung der Versorgung von Pflegebedürftigen
- Vorliegende Richtlinien regeln die Voraussetzungen und das Verfahren zur Vergabe der Fördermittel

Richtlinien auf Grundlage des § 8 Absatz 8 SGB XI

§ 1 Gegenstand der Förderung

- Förderungsfähig sind die einmalige Anschaffungen von digitaler/technischer Ausrüstung sowie die damit einhergehenden Kosten der Inbetriebnahme, des Erwerbs von Lizenzen oder der Einrichtung von W-LAN, die folgende Sachverhalte betreffen:
 - › Entbürokratisierung der Pflegedokumentation
 - › Dienst- und Tourenplanung
 - › Internes Qualitätsmanagement
 - › Erhebung von Qualitätsindikatoren
 - › Zusammenarbeit zwischen Ärzten und stationären Pflegeeinrichtungen (einschließlich Videosprechstunden),
 - › Elektronische Abrechnung pflegerischer Leistungen nach § 105 SGB XI
 - › Aus-, Fort-, Weiterbildung oder Schulung, die insbesondere im Zusammenhang mit der Anschaffung von digitaler oder technischer Ausrüstung stehen → **apm E-Campus**

§ 1 Gegenstand der Förderung

- Die Entlastung der Pflegekräfte muss Hauptzweck der Anschaffung oder der Maßnahme sein
- Ein Antrag kann mehrere zeitlich und sachlich unterschiedliche Maßnahmen und Anschaffungen enthalten, die als Gesamtkonzept betrachtet werden können

§ 2 Höhe der Fördermittel

- Die Förderung erfolgt in Form eines einmaligen Zuschusses je Pflegeeinrichtung von bis zu **40 Prozent**, höchstens aber **12.000 Euro** der von einer Pflegeeinrichtung nach § 71 Absatz 1 oder 2 SGB XI verausgabten und nach § 5 bewilligten Mittel
- Der **einmalige Zuschuss** kann gesplittet werden und für mehrere Anschaffungen von digitaler oder technischer Ausrüstung wie auch für Aus-, Fort-, Weiterbildung oder Schulung in der Anwendung digitaler oder technischer Ausrüstung genutzt werden

§ 3 Voraussetzungen für die Förderung

- > Anspruchsberechtigt sind alle nach § 72 SGB XI zugelassenen ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen
- > Digitale oder technische Ausrüstung ist nach § 1 förderfähig, sofern sie im laufenden Kalenderjahr, frühestens ab **01. Januar 2019** angeschafft wurde und hierfür Eigenmittel eingesetzt worden sind. Kosten zur Nutzung digitaler oder technischer Ausrüstung in Verbindung mit einem Leasing-Vertrag sind unter den in § 4 Absatz 4 genannten Bedingungen förderfähig
- > Der Antrag auf Fördermittel kann frühestens ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Richtlinien und spätestens bis zum **31. Dezember 2021** gestellt werden

§ 4 Antragsverfahren

- Anschaffungen in Verbindung mit einem Leasing-Vertrag:
 - › Müssen die in §§ 3 und 4 genannten Voraussetzungen erfüllen
 - › Sind mit ihrem Gesamtbetrag gemäß dem zugrundeliegenden Leasingvertrag anzugeben
- Der Gesamtbetrag darf dabei ausschließlich die monatlichen Leasingbeträge beinhalten, die frühestens ab dem 01. Januar 2019 und maximal bis zum 31. Dezember 2021, also innerhalb des Förderzeitraumes dieser Richtlinie (36 Monate), für die Einrichtung anfallen
- Kosten für den Betrieb der digitalen oder technischen Ausrüstung sind gemäß § 4 nicht förderungsfähig und von der Gesamtsumme abzuziehen

§ 5 Verwaltungsverfahren

- Der Spitzenverband Bund der Pflegekassen stellt Musterverträge zur Verfügung. Diese werden ausgefüllt an die zuständige Pflegekasse geschickt, mit der Sie den Versorgungsauftrag abgeschlossen haben
- Die jeweils zuständige Pflegekasse prüft die Anträge auf Förderung und erlässt die Bescheide über die Bewilligung der Fördermittel dem Grunde nach. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt erst nach Vorlage der Nachweise über die verausgabten Mittel
- **Einzureichende Bescheinigungen haben wir für Sie vorbereitet**
(Rechnung und Bescheinigung über den Leasingvertrag)

Beispielrechnung

Beispielrechnung

Erwerb	Kosten	Höhe der Förderung
apm E-Campus •→ Bsp. 25 Mitarbeiter 25 × 36 × 2,88 EUR*	2.592 EUR*	2.592 EUR × 0,4 = 1.036,80 EUR
Digitale und technische Ausrüstung •→ Bsp. 25 Tablets à 150 EUR	3.750 EUR	3.750 EUR × 0,4 = 1.500 EUR
•→ Bsp. Dokumentationssoftware	2.500 EUR	2.500 EUR × 0,4 = 1.000 EUR
Gesamte Förderungssumme = 3.536,80 EUR		

*Preis für bpa-Mitglieder

4

Zusammenfassung

Zusammenfassung

- Förderungsfähig sind die einmalige Anschaffungen von digitaler/technischer Ausrüstung sowie die damit einhergehenden Kosten der Inbetriebnahme, des Erwerbs von Lizenzen oder der Einrichtung von W-LAN
- Die Entlastung der Pflegekräfte muss Hauptzweck der Anschaffung/Maßnahme sein
- Anspruchsberechtigt sind alle nach § 72 SGB XI zugelassenen Pflegeeinrichtungen
- Digitale/technische Ausrüstung ist förderfähig frühestens ab 01. Januar 2019 und unter Einsatz von Eigenmittel
- Einmaliger Zuschuss je Pflegeeinrichtung von bis zu 40 Prozent, höchstens aber 12.000 Euro

Zusammenfassung

- Ein Antragsverfahren ist auf Basis eines Kostenvoranschlags (prospektiv) oder auf Basis von Rechnungen (retrospektiv) möglich
- Anträge sind an die zuständige Pflegekasse zu schicken
- Antrag muss in schriftlicher Form und auf dem dafür vorgesehenen Muster erfolgen
- Bescheinigung des Leasinggebers erforderlich
- Kosten für den Betrieb der digitalen oder technischen Ausrüstung sind nicht förderungsfähig
- Bei weiteren Fragen erreichen Sie uns unter info@apm-ecampus.de oder telefonisch unter 0800-3311033 (kostenfrei)



apm E-Campus